



Satzung der Gemeinde Essen/Oldb. über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und § 3 Abs. 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Essen/Oldb. erhebt für den Betrieb von Spielgeräten im Sinne des § 33c der Gewerbeordnung (GewO) eine Vergnügungssteuer. Steuergegenstand ist jeweils das einzelne Gerät.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen aus dem Steuergegenstand zufließen.
- (2) Steuerschuldner ist auch:
 - a) der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er für die Aufstellung ein Entgelt erhält oder einen sonstigen Vorteil erlangt.
 - b) der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.

§ 3 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes und endet, wenn das Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes.
- (2) Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Nachfüllung zuzüglich Entnahmen.
- (3) Prüf- und Testgeld, Falschgeld, Fehlgeld werden, bei entsprechendem Nachweis, von dem Einspielergebnis abgezogen. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert „0“ anzusetzen.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 5 Steuersatz

Die Vergnügungssteuer beträgt **20 %** des Einspielergebnisses.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 7 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind Zählwerkausdrucke beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Dispenser- / Hopper- / Röhreninhalte.

§ 8 Fälligkeit

Die Steuer ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9 Anzeige- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes/Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Essen/Oldb. ist berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Essen/Oldb. Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

Die zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer erforderlichen personen- und -sachbezogenen Daten werden von der Gemeinde Essen/Oldb. erhoben und gespeichert, soweit und solange sie für das Verfahren zur Verfügung stehen müssen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer:
 1. entgegen § 7 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 9 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 10 Abs. 2 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Essen/Oldb., vom 18.06.2001 außer Kraft

Essen/Oldb., den 17.12.2018



Der Bürgermeister

Kreßmann

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Essen/Oldb. öffentlich bekanntgemacht.

Essen/Oldb., den 18.12.2018

Der Bürgermeister

Kreßmann